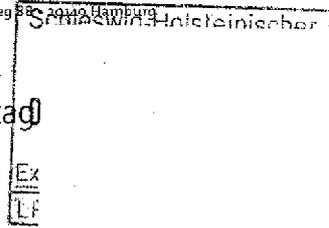


DEUTSCHE FERNSEHLOTTERIE gGmbH • Harvestehuder Weg 88 • 20149 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
 Frau Dörte Schönfelder
 Postfach 7121
 24171 Kiel



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
 Umdruck 17/2238**

Hamburg, 29.03.2011
 CK/IE

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen, die Sie uns, der Deutschen Fernsehlotterie (ARD Fernsehlotterie) mit Schreiben vom 4. März 2011 zur Kenntnis gegeben haben. Gerne nutzen wir die Gelegenheit und nehmen zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/1100 nachfolgend Stellung.

Einleitend und grundsätzlich gilt festzustellen, dass die Deutsche Fernsehlotterie (ARD Fernsehlotterie/FSL) die Ziele des vorliegenden Gesetzentwurfes (§ 1) uneingeschränkt unterstützt. Neben der Bekämpfung von Suchtgefahren, der Prävention sowie dem Jugend- und Spielerschutz sind in den Entwurf weitere, für den Glücksspielmarkt unerlässliche Anforderungen an eine neue Regelung mit aufgenommen.

Nachfolgend wird auf die Ausführungen im Entwurf Bezug genommen, die gegenüber dem aktuellen Staatsvertrag eine Veränderung für die Fernsehlotterie darstellen.

In § 2 (1) wird für den **Anwendungsbereich** des Gesetzes die bundesrechtliche Ebene angesprochen. In der Entscheidung des EuGH vom September 2010 hat das Gericht die Deutsche Gesamtregelung des Glücksspielmarktes als nicht kohärent beschrieben. Insbesondere das suchtgefährdende Automatenpiel ist im Sinne des Spielerschutzes (§ 1 (3)) in einem künftigen Glücksspielstaatsvertrag neu zu regeln. Hier erwartet die Fernsehlotterie, dass die notwendigen Maßnahmen zwischen Bund und Ländern ergriffen werden. Die hier beschriebene Regelung reicht unseres Erachtens nicht aus.

Zu § 3 (2.) **Begriffsbestimmungen** weist die Fernsehlotterie darauf hin, dass für Lotterien ohne eigenes Vertriebsnetz, insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen, die Nutzung des Internets als Vertriebsweg von entscheidender Bedeutung für ihre Zukunftsfähigkeit ist. Die Fernsehlotterie hat immer betont, das Internet als Vertriebsplattform vergleichbar dem Versandhandel nutzen zu wollen. Ein Onlinespiel war und ist nicht beabsichtigt. Dieser entscheidende Unterschied in der Nutzung des Internets ist in der Ausformulierung nicht erkennbar. Die Möglichkeit, das Internet ab 2012 für Vertriebszwecke zu nutzen wird ausdrücklich begrüßt.

Die in § 4 beschriebene **Veranstaltungsgenehmigung** hier insbesondere Absatz 3, kommt der Erwartung der FSL an eine Verlängerung der Genehmigungszeit entgegen. Die bisher jährlich erforderlichen Anträge auf Fortführung der Lotterie entfallen und sollen künftig auf zwei bzw. vier Jahre ausgedehnt werden.

In § 10 werden **gemeinnützige Veranstaltungen** beschrieben. § 10 (2). 2. kommt dem Anliegen der Fernsehlotterie entgegen, den höchsten möglichen Einzelgewinn auf fünf Millionen Euro (heute eine Million Euro) zu erhöhen. Auch darüber wird es der Fernsehlotterie gegenüber den Mitbewerbern künftig gelingen, attraktiv und konkurrenzfähig zu bleiben.

Für den Bereich **Werbung** (§ 26) begrüßt die Fernsehlotterie die Ausführungen gegenüber dem aktuellen Glücksspielstaatsvertrag. Die aktuellen Restriktionen im Bereich der Werbung für die nicht gefährlichen Soziallotterien haben zu unverhältnismäßigen Beschränkungen bei den Werbemöglichkeiten geführt.

§ 34 (2) **Fachbeirat**: für eine konstruktive Begleitung der Arbeit des Fachbeirates sollte jeweils ein Vertreter einer Glücksspielart/- eines Veranstalters, entsprechend ein Vertreter einer gemeinnützigen Veranstaltung, vertreten sein. Dies ist in der vorliegenden Ausführung nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Kipper